

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

LAD1-VD-18604/064-2015

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

- Bezug
 BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2014

BearbeiterIn
 Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
 14171

Datum
 22. September 2015

Betreff
 32. KFG-Novelle; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (32. KFG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z.16 (§ 40 Abs. 4):

Die geplante Regelung, Personen, die nachweislich mehrfach Sondertransportbewilligungen fälschen, die Ausstellung neuer Bewilligungen zu verweigern bzw. bestehende Bewilligungen abzuerkennen, wird positiv gesehen.

Es wird angeregt, eine derartige Regelung auch bei der Ausstellung von Bewilligungen gemäß § 104 Abs.7 KFG 1967 vorzusehen, da auch in diesem Bereich Fälschungen bzw. missbräuchliche Verwendungen durch Antragsteller festgestellt werden mussten und derzeit dagegen keine Handhabe möglich ist.

2. Zu Z. 18 (§ 40a Abs.3):

Der geänderte § 40a Abs.3 KFG 1967 sieht die Möglichkeit vor, dass ein ermächtigter Versicherer in Hinkunft von einer einzigen oder auch nur von einigen wenigen Zulassungsstellen aus ein ganzes Bundesland betreut.

Eine flächendeckende Versorgung der Bürger erscheint dann schwieriger, weil sich in bestimmten Verwaltungsbezirken nur wenige oder gar keine Versicherungen um einen Standort für eine Zulassungsstelle bemühen werden. Die Aufgaben einer Zulassungsstelle umfassen nämlich nicht nur die Anmeldung neu gekaufter Kfz sondern auch die übrigen, in § 40a Abs.5 KFG 1967 aufgezählten Tätigkeiten. Der Bürger sollte daher weiterhin die Möglichkeit haben, in seinem Wohnbezirk die erforderlichen Erledigungen zu tätigen. Kommt es zu einer Reduzierung der Anzahl der Zulassungsstellen, ist damit ein Servicenachteil für die Bürger verbunden.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

3. Zu Z 40 (§ 56 Abs. 6):

Auch in Niederösterreich leisten Zulassungsbesitzer zum Teil der Vorladung zu einer besonderen Überprüfung ihres Fahrzeuges nicht Folge. Die geplante Regelung bei Nichterscheinen zu einem Prüftermin den Kostenersatz fällig zu stellen, wird wegen des sich dadurch einstellenden Steuerungseffektes grundsätzlich positiv gesehen. Dies sollte aber als Wahlmöglichkeit der Behörde vorgesehen werden, da das Eintreiben nicht entrichteter Gebühren mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Bei der derzeitigen Höhe des Kostenersatzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es unter Zugrundelegung einer Vollkostenrechnung zu einem finanziellen Mehraufwand kommt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---